

## **Schritt für Schritt zur Kostenerstattung für Psychotherapie**

### **1. Schritt**

#### **Krankenkasse kontaktieren**

Rufen Sie Ihre Krankenkasse an und erkundigen Sie sich bei Ihrem Sachbearbeiter danach, wie Sie einen Antrag auf Kostenerstattung stellen können. Fragen Sie nach, ob die Kasse eine *Notwendigkeitsbescheinigung* für eine außervertragliche psychotherapeutische Behandlung benötigt und welcher Arzt diese ausstellen kann.

Die Krankenkassen verhalten sich gegenüber dem Kostenerstattungsverfahren aus Ersparnisgründen meistens ablehnend und werden Ihnen Therapeutenlisten geben oder Therapieplatz- Vermittlungsstellen nennen in der Hoffnung, dass Sie einen Therapeuten mit Kassenzulassung zu finden. Sie sollten wissen, dass Sie einen Rechtsanspruch auf Kostenerstattung (§13 Abs. 3 SGB V), wenn Sie die Voraussetzungen nachweisen können:

### **2. Schritt**

#### **a) Nachweise über fehlende Therapieplätze sammeln**

Sie sollten mit 3-5 Vertragspsychotherapeuten in Bremen telefonischen Kontakt aufnehmen. Erkundigen Sie sich, ob Ihnen in den nächsten 3 Monaten ein Therapieplatz angeboten werden kann. Diese werden Ihnen ggfs. bestätigen, dass sie Ihnen in den nächsten 3 Monaten keinen Therapieplatz zur Verfügung stellen können. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Kostenerstattung einer außervertraglichen Psychotherapie. Dokumentieren Sie die Telefonate (Notizen über Namen, Datum, Uhrzeit und Ergebnis der Telefonate mit den Vertragspsychotherapeuten/-innen). Das ist wichtig, um der Krankenkasse den Mangel an zur Verfügung stehenden Therapieplätzen nachzuweisen.

Unter diesen Voraussetzungen besteht Anspruch auf Kostenerstattung für eine Behandlung, wenn der Behandler

- über eine heilkundliche Tätigkeitserlaubnis verfügt (in meinem Fall Diplom-Pädagoge mit der Erlaubnis der Ausübung von Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz)
- die Behandlung zeitnah aufgenommen werden kann (Behandlungsbescheinigung stelle ich aus)

#### **b) Notwendigkeitsbescheinigung einholen**

Ihr Hausarzt bzw. Ihr Psychiater ist befugt, Ihnen eine Notwendigkeitsbescheinigung/Überweisung für eine Psychotherapie auszustellen. Bitten Sie ihn um eine entsprechende kurze, schriftliche Stellungnahme.

### **3. Schritt**

#### **Psychotherapieantrag stellen**

Sobald die Unterlagen (a + b) vorliegen, setzen Sie ein Schreiben mit dem

Betreff „**Antrag auf Kostenerstattung für Psychotherapie bei Dipl.-Pädagoge**

**Stefan Berzel nach dem Heilpraktikergesetz gemäß § 13 Abs 3 SGB V**“. Diesen reichen Sie mit den Unterlagen bei Ihrer Kasse ein.

In der Behandlungsbescheinigung, die ebenfalls dem Antrag beizufügen ist, bestätige ich Ihnen, dass Sie Ihre Behandlung bei mir zeitnah beginnen können und dass es sich um eine behandlungsbedürftige Erkrankung nach ICD 10 handelt. Des weiteren mache ich schriftlich Angaben im Sinne einer Behandlungsplanung (Verfahren, Umfang, mögliche Dauer, Kosten).

Bewilligt Ihre Kasse den Antrag, können Sie zunächst bis zu 5 Probesitzungen bei mir nutzen. Nach den probatorischen Sitzungen werde ich einen Bericht für den Gutachter schreiben, und von Ihrem Hausarzt oder Psychiater werden wir einen sogenannten Konsiliarbericht benötigen zwecks Befund und Einschätzung über eine somatische Mitbehandlung.

#### **Die Behandlung beginnt, sobald Ihre Krankenkasse die Übernahme der Kosten zusichert.**

Der Ablauf hört sich komplizierter an, als er ist. Oft ist der Antrag erfolgreich und die Krankenkasse übernimmt die Therapiekosten. Sollten Sie aber nicht solange warten können, dann ist zu überlegen, ob Sie die Therapie sofort beginnen und bis zur Kostenübernahme die Therapiestunden aus eigener Tasche übernehmen. Sprechen Sie mich an!

Im **Anhang** finden Sie einen **Kostenerstattungs-Musterbrief**, den Sie gern für Ihren Antrag verwenden dürfen.

**Musterbrief**

Max Mustermann  
Musterstr. 25  
67098 Bad Dürkheim

An  
Krankenkasse XY  
Musterstraße 50  
67098 Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den 15. 03. 2013

**Antrag auf Kostenerstattung für Psychotherapie bei Dipl.-Pädagoge Stefan Berzel nach dem Heilpraktikergesetz gemäß § 13 Abs 3 SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Basis des § 13 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie dem Vergleich vor dem Bundessozialgericht (BSG) vom 21.05.1997 (Az. 5 RKa 15/97) beantrage ich die Kostenerstattung für 5 / 10 / 15 Sitzungen bei einem psychologischen Behandler, der die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde, aber keine Kassenzulassung hat. Es handelt sich um Diplom-Pädagogen Stefan Berzel, Heilpraktiker für Psychotherapie (siehe Anlage).

Ich benötige dringend eine psychotherapeutische Behandlung. Bei Psychotherapeuten mit Kassenzulassung sind die Wartezeiten jedoch zu lang. Ich habe an meinem Wohnort und Umgebung bei folgenden Therapeuten nach freien Therapieplätzen gefragt. Hier die Ergebnisse meiner Anfragen:

Herr Ceta, angefragt am 3.2.2012: 10 Monate Wartezeit  
Frau Dermann, angefragt am 13.12.2011: 5 Monate Wartezeit  
Frau Musterfrau, angefragt am 4.4.2012: 9 Monate Wartezeit

Da mir bei keinem der Vertragsbehandler in einem angemessenen Zeitraum (max. 3 Monate) ein Therapieplatz angeboten werden konnte, bitte ich um eine Kostenerstattung bei Frau Kleinhammer. Bei ihr ist meine Behandlung unverzüglich möglich. Weitere Fahrten, längere Wartezeiten und weitere Anfragen sind nicht zumutbar.

Alternativ bitte ich Sie um die Nennung eines Psychotherapeuten, bei dem ich innerhalb der nächsten 3 Monate eine Therapie beginnen kann. Die Überweisung meines Hausarztes/Psychiater Dr. Mustermann liegt in Kopie bei. Er gibt zu bedenken, dass bei länger andauernden psychischen Störungen eine Chronifizierung droht.

Um schnelle Bearbeitung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Max Mustermann

**Anlagen:**

- Notwendigkeitsbescheinigung / Überweisung durch den Hausarzt
- Behandlungsbescheinigung des psychologischen Behandlers ohne Kassenzulassung